

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der Messezentrum Salzburg GmbH (MZS)

### 1. Anmeldung (Angebot des Mieters auf Abschluss eines Mietvertrages)

Die Anmeldung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterschriebenen Anmeldeformulars an MZS. Das Anmeldeformular enthält den Hinweis, dass das Geschäft (Mietvertrag) nach Maßgabe der AGB der MZS abgeschlossen wird und die Angaben betreffend den Zugang zu diesen AGB.

### 2. Abschluss des Mietvertrages

Der Vertrag kommt mit der Übermittlung der Anmeldebestätigung zustande. Auch die Anmeldebestätigung enthält den Hinweis, dass die AGB der MZS einen Vertragsinhalt bilden.

In Bezug auf Informationen, die im Zeitpunkt der Anmeldebestätigung noch nicht zur Verfügung stehen, enthält die nachfolgende Standbestätigung nähere Hinweise.

### 3. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand wird durch die Angaben des Mieters in der Anmeldung konkretisiert. Die Anmeldebestätigung enthält (in verkürzter Form) ebenfalls den Mietgegenstand. Mit der Standbestätigung wird der Mietgegenstand final festgelegt (Maße, Position).

MZS wird sich bemühen, den Mietgegenstand in Bezug auf Ausmaß und Konfiguration entsprechend den Vorgaben des Mieters (in der Anmeldung) zur Verfügung zu stellen. Abweichungen betreffend das Flächenmaß bis zu 20% behält sich jedoch MZS vor. Abweichungen im genannten Rahmen stellen keine Berechtigung zum Rücktritt dar. Sollte eine kleinere Mietfläche zur Verfügung gestellt werden, so werden dem Kunden nur die tatsächlich zur Verfügung gestellten Quadratmeter in Rechnung gestellt.

### 4. Rechnung, Zahlungstermin

Mit der Standbestätigung übersendet MZS die Rechnung. Die Überweisung des Rechnungsbetrages hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Messe (bei MZS einlangend) zu erfolgen. Evtl. weitere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

### 5. Storno, Rücktrittsrecht der Vermieterin und außerordentliches Kündigungsrecht der Vermieterin

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung (siehe Punkt 4) des vollständigen Mietentgelts ist die Vermieterin berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von drei Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt vom Vertrag ist die Vermieterin berechtigt, von dem (ehemaligen) Mieter eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Mietentgelts zu fordern (Stornogebühr). Sollte es der Vermieterin nicht gelingen, einen Ersatzmietvertrag abzuschließen, so erhöht sich die verschuldensunabhängige Vertragsstrafe auf 100%.

Die Vermieterin ist weiter berechtigt, bei Vermögensverfall des Mieters, bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mieters und bei Abweisung des Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens des Mieters vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfrist entfällt.

Die Vermieterin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aufzukündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, behördliche Anordnungen oder gesetzliche Vorgaben nicht einhält.

### 6. Schäden und Haftpflichtversicherung

6.1 Die Mieterin ist für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten und sonstigen Sicherheitserfordernisse betreffend den Mietgegenstand verantwortlich. Sollte ein Besucher die Vermieterin (als Eigentümerin des Mietgegenstandes oder als Veranstalterin) wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten oder sonstiger Sicherheitserfordernisse in Anspruch nehmen, so verpflichtet sich die Mieterin gegenüber der Vermieterin zur Schad- und Klagoshaltung.

6.2 Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für sämtliche Schäden, die ihre Organe bzw. Mitarbeiter verschulden. Die Mieterin haftet der Vermieterin auch für Schäden, die deren Vertragspartner verschulden.

6.3 Die Vermieterin haftet nicht für Gegenstände, die in den vermieteten Bereich eingebracht werden (Diebstahl, etc.).

6.4 Eine Haftung der Vermieterin gegenüber der Mieterin für Sachschäden setzt grobe Fahrlässigkeit voraus.

6.5 Die Mieterin ist für die Sicherheit der Verkehrsflächen im Bereich des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Mieterin wird empfohlen, das Risiko, das sich aus der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten ergibt, durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung abzudecken. Eine entsprechende kostenpflichtige Versicherung kann bei der Vermieterin (Rahmenvertrag) abgeschlossen werden.

### 7. Technische Richtlinien

Die technischen Richtlinien der Vermieterin (MZS) mit Stand vom Jänner 2011 sind Vertragsbestandteil und unter [www.messezentrum-salzburg.at](http://www.messezentrum-salzburg.at) einzusehen.

### 8. Servicepartner

Aus Sicherheitsgründen dürfen nur vertraglich verpflichtete Servicepartner der Vermieterin auf dem Messegelände Arbeiten betreffend Strom und Wasser ausführen. Das gilt auch für Transport, Reinigung und Bewachung außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten. Eine Servicepartnerliste wird zur Verfügung gestellt.

### 9. Katalog/Internet

Sofern für die Messe/Ausstellung ein offizieller Katalog herausgegeben und eine Aussteller-Datenbank im Internet eingerichtet wird, sind die Einträge kostenpflichtig. Die Erstellung erfolgt ausschließlich durch die Vermieterin oder vertraglich verpflichtete Servicepartner der Vermieterin. Die Konditionen sind den Anmeldeunterlagen und/oder den Serviceleistungen des MZS zu entnehmen.

### 10. Speicherung von Daten

Der Mieter erklärt sein Einverständnis dazu, dass die Vermieterin personenbezogene Daten auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung speichert und verarbeitet.

Der Mieter stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Firma, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum und Daten über die Teilnahme an den jeweiligen Messerveranstaltungen zum Zweck der Auftragsabwicklung, insbesondere hinsichtlich der gebuchten Stand- und Serviceleistungen (z.B. Mietmobiliar, Elektrizität, Sanitär, Personal), des Marketings, der Zusendung von Werbung, Angeboten und Informationen über zukünftige Veranstaltungen und Messen von der Vermieterin gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann von der Mieterin jederzeit schriftlich widerrufen werden.

### 11. Anwendbares Recht

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien dieses Mietverhältnisses sind nach österreichischem Recht zu beurteilen.

Auf diesen Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und/oder Nichtigkeit und seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

### 12. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Salzburg vereinbart.